

Beitragsordnung des VNU e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

1. Zahlungspflicht

- 1.1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 1.2. Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe zum 1. Februar jeden Jahres fällig. Er kann mittels Lastschriftinzug eingezogen werden.
- 1.3. Bei Neuaufnahme entrichtet das Mitglied für das Jahr der Aufnahme einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Der Anteil entspricht der Anzahl der Monate des Jahres ab dem Monat, in dem der Vorstand die Mitgliedschaft beschloss.
- 1.4. Bei Zahlungsrückständen erfolgt der Ausschluss entsprechend § 8 (5) der VNU-Satzung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Dafür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich (§ 8 (6) der VNU-Satzung).
- 1.5. Bei Zahlungsrückständen kann auf Antrag des säumigen Mitglieds ein individueller Zahlungsmodus vereinbart werden, wobei gewährleistet sein muss, dass innerhalb eines Jahres die Zahlungsrückstände beglichen werden und keine neuen Zahlungsrückstände entstehen. Über den Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand.

2. Beitragshöhe

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen € 230 pro Jahr.
- 2.2. Studenten im Direktstudium, Auszubildende, Schüler, Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen oder Freiwilligen Ökologischen Jahres u. ä. zahlen € 36 pro Jahr; Rentner zahlen € 60 pro Jahr.
- 2.3. Mit juristischen Personen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages schriftlich vereinbart. Sie ist abhängig von Größe und Wirtschaftskraft der juristischen Person und beträgt € 400 pro Jahr für KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG) und € 600 für alle weiteren juristischen Personen. Es wird hierzu eine Person als stimmberechtigter Vertreter benannt. Von der juristischen Person können weitere Personen beitragsfrei und ohne Stimmrecht benannt werden.
- 2.4. Für eine Schnupper-Mitgliedschaft zahlen natürliche Personen € 100 für 12 Monate; juristische Personen zahlen € 180 für 12 Monate. Die Schnupper-Mitgliedschaft wird nach einem Jahr automatisch in eine feste, unbegrenzte Mitgliedschaft umgewandelt, sofern dieser nicht 3 Monate vor Ablauf widersprochen wird.
- 2.5. In besonderen sozialen Härtefällen (z. B. Arbeitslosigkeit) kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern, die als natürliche Person Mitglied des VNU sind, auf deren Antrag den Mitgliedsbeitrag befristet herabsetzen oder ganz aussetzen.
- 2.6. Beitragssätze, die durch die Punkte 2.1 bis 2.5 nicht geregelt sind, werden aus Anlass durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der vorliegenden Beitragssätze festgelegt und dienen als Entscheidungsgrundlage bei weiteren gleichartigen Fällen.

3. Ehrenmitglieder

- 3.1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

4. Inkrafttreten

- 4.1. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) e) der VNU-Satzung in Kraft.

Frankfurt, den 21. Juni 2021

Lennart Schleicher
VNU-Vorsitzender

Bettina Heimer
stellv. VNU-Vorsitzende